

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage des evangelischen Oberkirchenrats an die außerordentliche
Generalsynode von 1892

[urn:nbn:de:bsz:31-304482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-304482)

Vorlage

des evangelischen Oberkirchenrats an die außerordentliche
Generalsynode von 1892.

Entwurf

eines kirchlichen Gesetzes.

Die Konfirmationsordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes erlassen Wir unter Aufhebung der Konfirmationsordnung vom 29. September 1871 in der derselben durch das kirchliche Gesetz vom 21. November 1881 gegebenen Fassung folgende neue Konfirmationsordnung:

§ 1.

Die Zulassung zur Konfirmation kann verlangt werden für diejenigen Knaben, welche bis zum 30. Juni (einschl.) und für die Mädchen, welche bis zum 31. Dezember (einschl.) des Konfirmationsjahres ihr vierzehntes Lebensjahr zurücklegen, die heilige Taufe empfangen haben, die erforderliche geistige und sittliche Befähigung besitzen und genügende religiöse Kenntnisse inne haben.

§ 2.

Zur vorzeitigen Konfirmation solcher Kinder, welche das in § 1 bezeichnete Alter noch nicht erreicht haben, kann vom Oberkirchenrat die Erlaubnis ausnahmsweise dann erteilt werden, wenn hiefür dringende Gründe vorliegen, insbesondere wenn die betr. Kinder durch Wegzug in Verhältnisse kämen, wo keine oder keine gesicherte Gelegenheit zum evangelischen Religions- und Konfirmandenunterricht vorhanden wäre.

Gesuche um Genehmigung vorzeitiger Konfirmation sind durch Pfarramt und Dekanat beim Oberkirchenrat einzureichen.

§ 3.

Über die Annahme geistig zurückgebliebener oder sittlich verdorbener Kinder normalen Alters (vgl. § 1) zu Konfirmandenunterricht und Konfirmation entscheidet auf Antrag des Kirchengemeinderats das Dekanat.

Jedenfalls dürfen solche Kinder, welche im Konfirmationsjahr die 6. Klasse der 8klassigen Volksschule oder die derselben entsprechende Stufe anderer Schulen noch nicht erreicht haben, nur mit Genehmigung des Dekanats zugelassen werden.

§ 4.

Kein Pfarrer darf ein in einem andern Kirchspiel wohnhaftes Kind zu Konfirmandenunterricht oder Konfirmation annehmen, bevor ihm ein vom zuständigen Seelsorger ausgestellter Erlaubnisschein (Entlassschein, Dimissoriale) vorgelegt ist. Diesen Schein vom zuständigen Pfarrer zu erbitten, ist Sache der die auswärtige Konfirmation ihres Kindes wünschenden Eltern.

Bei Verweigerung des Erlaubnisscheins steht ihnen die Berufung an den Oberkirchenrat zu.

Über die Zulässigkeit der Wahl zwischen mehreren Geistlichen derselben Gemeinde entscheiden die Bestimmungen der örtlichen Parochialordnungen.

§ 5.

In der Regel im August, spätestens aber im September ist von der Kanzel zu verkünden, daß die Eltern oder deren Stellvertreter, welche wünschen, daß ihre Kinder in den Konfirmandenunterricht aufgenommen werden, dieselben beim Pfarramt anzumelden haben.

§ 6.

Die angemeldeten Kinder, soweit solche nach § 1 unbeanstandet können aufgenommen werden, sind vom Geistlichen in ein Verzeichnis einzutragen, in welchem die Namen der Knaben und der Mädchen gesondert dem Alter nach geordnet aufzuführen sind.

In dasselbe Verzeichnis sind zweitens diejenigen Kinder einzutragen, welche nach § 3 dieser Konfirmationsordnung zur Zulassung besonderer Genehmigung des Dekanats bedürfen.

Kinder, welche das erforderliche Alter (vergl. § 1 u. 2) noch nicht haben, dürfen erst dann in die Liste (dritte Abteilung des Verzeichnisses) eingetragen werden, wenn die Genehmigung zur vorzeitigen Konfirmation vom Oberkirchenrat erteilt ist.

Das Konfirmandenverzeichnis soll außer dem Namen jedes Kindes enthalten: Namen und Stand des Vaters, bezw. der Mutter, Geburtszeit des Kindes, Klasse und Abteilung der Schule, die letzte Lokation, die Noten über Fleiß, Betragen, Kenntnisse in Katechismus, biblischer Geschichte und Bibelfunde, Liedern, Religionsgeschichte und endlich etwaige weitere Bemerkungen, bei Dispensgesuchen die geltend gemachten Gründe.

Die Noten sind: sehr gut (1), gut (2), ziemlich gut (3), hinlänglich (4), ungenügend (5).

Das Verzeichnis haben Pfarrer und Lehrer zu unterschreiben.

§ 7.

Vier Wochen vor Beginn des Konfirmandenunterrichts ist das Verzeichnis dem Dekanat vorzulegen. Bei dieser Vorlage hat der Kirchengemeinderat sich über die etwaigen Nachsichtsgesuche (§ 3) gutächlich zu äußern.

Das Dekanat hat das Verzeichnis zu prüfen und unter Beurkundung seiner Kenntnisaufnahme und mit Verbescheidung etwaiger Nachsichtsgesuche (§ 3) dem Pfarramt zurückzugeben.

§ 8.

Konfirmanden, welche sich durch Leichtsinns, Unfleiß oder Unsittlichkeit der Konfirmation unwürdig machen, werden auf Antrag des Kirchengemeinderats vom Dekanat auf ein Jahr zurückgewiesen.

§ 9.

Der Konfirmandenunterricht beginnt spätestens mit der ersten Woche der Adventszeit, ist in der Regel in wenigstens vier Stunden wöchentlich zu erteilen und wird bis zur Konfirmation fortgesetzt.

Wenn eine Konfirmandenklasse wöchentlich weniger als vier Stunden erhält (z. B. in größeren Städten), so ist der Konfirmandenunterricht entsprechend früher zu beginnen.

§ 10.

Die Konfirmation, mit welcher die Feier des heiligen Abendmahls verbunden wird, findet am Sonntag Judica statt. Ihr voraus geht eine öffentliche Prüfung in der Kirche, welche am Sonntag vorher vorzunehmen ist. Ausnahmen in Beziehung auf Zeit und Verbindung der einzelnen Handlungen sind nur nach Herkommen oder aus besonders erheblichen Gründen zulässig.

Der Tag sowohl der Prüfung als der Konfirmation ist am Sonntag vorher der Gemeinde zu verkünden.

§ 11.

Die Konfirmation ist nach den Bestimmungen des Kirchenbuchs vorzunehmen.

§ 12.

Die besondere Konfirmation eines einzelnen oder mehrerer Kinder außer der vorgeschriebenen oder ortsüblichen Zeit (Privatkonfirmation) ist nur mit Genehmigung des Oberkirchenrats ausnahmsweise zulässig.

Auch für solche Konfirmationen gilt die Bestimmung des § 11. Insbesondere sind zur Feier mindestens 2 Kirchenälteste beizuziehen.

§ 13.

Nach der Konfirmation sind Knaben und Mädchen 4 Jahre lang zum Besuch der Sonntagschristenlehre verpflichtet. Ein kürzere Dauer der Verpflichtung kann die Kirchengemeindeversammlung mit Genehmigung des Diözesanausschusses gestatten.

Erfolgt die Konfirmation erst nach dem gesetzlich zulässigen Konfirmationsalter, so kann die Zeitdauer für die Christenlehre verhältnismäßig abgekürzt werden.

§ 14.

Kinder, welche aus der Schule entlassen, aber noch nicht konfirmiert sind, haben ebenfalls die Verpflichtung zum Besuch der Christenlehre, sofern sie nicht am Religionsunterricht der Schule teilnehmen.

§ 15.

Der Kirchengemeinderat und die Kirchengemeindeversammlung haben mit dem Geistlichen den regelmäßigen Besuch der Christenlehre zu überwachen und nötigenfalls gegen die Säumigen mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln einzuschreiten.

§ 16.

Über sämtliche Christenlehropflichtige hat der Pfarrer ein Verzeichnis zu führen.

Gehen solche in andere Gemeinden über, so ist dem betreffenden Pfarramte behufs der Aufnahme in das dortige Verzeichnis alsbald dienstlich Nachricht zu geben.

§ 17.

Diejenigen Pflchtigen, welche die Christenlehre die festgesetzte Zeit besucht haben, werden am Sonntag vor der Konfirmandenprüfung gemeinschaftlich entlassen.

Gegeben zc.

Begründung.

Die als kirchliches Gesetz erlassene dermalen geltende Konfirmationsordnung vom 29. September 1871 hat sich ebenso wie die frühere vom 10. Juni 1856 bezüglich der Bestimmungen über das Konfirmationsalter möglichst genau an das damals geltende Schulgesetz angeschlossen.

Durch das neue Volksschulgesetz vom 13. Mai d. Js. sind die das Schulentlassungsalter betreffenden Vorschriften geändert worden. Die Kirche ist nun zwar nicht verbunden, diese Änderungen auch in ihre Konfirmationsordnung zu übertragen, aber sie hat einerseits grundsätzlich ihre Ordnungen immer möglichst mit dem Staatsgesetz in Einklang gebracht und hat andererseits ein offenes Interesse daran, die altgewohnte und bewährte Gleichzeitigkeit der Konfirmation und der Schulentlassung auch künftig aufrecht zu erhalten.

Zu diesem Zweck ist die Abänderung der Konfirmationsordnung vom 29. Sept. 1871 alsbald nötig.

Bei diesem Anlaß aber empfiehlt es sich, einige weitere Änderungen vorzunehmen und an 2 Punkten Zusätze zu machen, welche dem erfahrungsgemäß hervorgetretenen Bedürfnis entsprechen. Die Begründung derselben wird bei den einzelnen Paragraphen gegeben und hier nur beigefügt, daß überall die gebührende Rücksicht auf die grundlegenden Bestimmungen der Unionsurkunde genommen wurde (Beilage A der Unionsurkunde, Kirchenordnung, § 12).

Zu § 1.

Die Festsetzung der Altersgrenze in § 1 entspricht genau den Bestimmungen in § 2 Abs. 1 u. 3 des Volksschulgesetzes vom 13. Mai d. J.

Die bisherige Konfirmationsordnung enthielt den Satz „— — und diejenigen religiösen Kenntnisse inne haben, welche in der obersten Abteilung der obersten Klasse der Volksschule erlangt werden.“ Darnach hätten, genau genommen, immer nur die Kinder konfirmiert werden können, welche die oberste Klasse erreicht hatten. Diese Vorschrift war und ist unausführbar und wurde thatsächlich nie gehandhabt, hat aber früher wiederholt zu Anfragen der Dekanate und Pfarrämter über die Auslegung geführt. Da bisher und künftig etwa die Hälfte der Gesamtzahl der Mädchen die 8. Klasse der 8-klassigen Schule oder die entsprechende Abteilung anderer Schulen nicht erreichen und thatsächlich in größeren Städten auch von den Knaben bis zur Schulentlassung höchstens 60 % der Gesamtzahl in der obersten Klasse sind und da endlich sich bei der großen Verschiedenheit unserer Schulen eine nach Klassen bestimmte Grenze für die Konfirmationsfähigkeit nicht geben läßt, so bleibt nur übrig, entweder jede Forderung bestimmter Schulkenntnisse als Bedingung der Konfirmation fallen zu lassen oder eine allgemeine Fassung zu wählen, wie im Entwurf geschehen ist.

Für Beibehaltung der Bedingung des Besitzes „genügender religiöser Kenntnisse“ in dieser allgemeinen Form spricht die Erwägung, daß es der Kirche doch möglich bleiben muß, ein (etwa von auswärts beigezogenes) Kind, dem die nötigen religiösen Kenntnisse fehlen, von der Konfirmation vorerst zurückzuweisen, und dann auch die Erfahrung, daß es dem Geistlichen, sofern er sich auf eine solche Vorschrift stützen kann, zuweilen gelingt, die Eltern eines zurückgebliebenen, schwach begabten Kindes zu dem Entschluß zu bringen, daß sie ihr Kind noch ein Jahr freiwillig in die Schule schicken.

Im übrigen wird unsre Kirche auch künftig, wie sie bisher

immer gethan, selbst ganz schwach befähigten Kindern mit geringen und geringsten Kenntnissen die Konfirmation nicht versagen können und wollen; ja sie wird in der Regel auch auf den Versuch verzichten müssen, die Eltern durch Verweigerung der Konfirmation der Kinder zu zwingen, sie noch länger in die Schule zu schicken. Dieser Versuch würde in vielen Fällen nur die Verschmähung der Konfirmation zur Folge haben.

Zu § 2.

Der neue § 2 entspricht im Wesentlichen dem § 2, 1 a der bisherigen Konfirmationsordnung; nur überträgt er die Befugnis, Altersnachsicht zu erteilen, ausschließlich dem Oberkirchenrat und zwar aus folgenden Gründen: einerseits werden, da das neue Schulgesetz vom 13. Mai d. J. Altersdispense für die Schulentlassung ausschließt, die Fälle, in denen Altersdispens für die Konfirmation erbeten wird, künftig seltener sein als bisher, daher es eben der Seltenheit der Fälle wegen im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung der Sache nötig erscheint, die Entscheidung der Zentralbehörde zuzuweisen und andererseits würde eine Verteilung der Zuständigkeit je nach dem mehr oder weniger unzulänglichen Alter des fraglichen Kindes ganz unnötige Schwierigkeiten machen. Bisher konnte der Dekan einem Kinde, dem nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Jahr am Konfirmationsalter fehlte, unter gewissen Voraussetzungen Nachsicht bewilligen. Diese Befugnis des Dekanats soll auch aus dem weiteren Grunde wegfallen, weil durch Vorbehalt der Entscheidung des Oberkirchenrats eine zweckmäßige Erschwerung dieser im kirchlichen Interesse nicht erwünschten Ausnahmen erreicht wird. (Kirchen-Verf. § 110, 5 u. 24.)

Der Absatz b des § 2, 1 der bisherigen Ordnung ist gegenstandslos geworden durch das neue Volksschulgesetz.

Zu § 3.

Dieser Paragraph tritt an Stelle der Ziffer 2 des bisherigen § 2 und soll als besonderer Paragraph gelten, da-

mit die hier festgesetzte Zuständigkeit des Dekanats für Nachsichterteilung bei ungenügenden Kenntnissen bestimmter getrennt erscheine von der in § 2 behandelten Zuständigkeit des Oberkirchenrats für Altersdispense. (Kirchenverfassung § 106, 5.)

Es ist fraglich, ob die Notwendigkeit vorliege, die Entscheidung darüber, ob ein Kind die erforderlichen Kenntnisse zur Konfirmation habe, dem Dekan vorzubehalten sei, oder ob nicht vielmehr hiefür der Pfarrer als zuständig zu gelten habe. Wenn nun auch zugegeben werden muß, daß, sei der Dekan oder der Pfarrer zuständig, sicherlich in weitaus den meisten Fällen des § 3 die Nachsicht wird erteilt werden, so scheint es doch zweckmäßig, hiefür die ausdrückliche Genehmigung des Dekans zur Bedingung zu machen, weil nur dann den Eltern und Kindern genügend zum Bewußtsein gebracht wird, daß für die Konfirmation der Erwerb einer gewissen Summe von Kenntnissen und von Erkenntnis gefordert werden müsse. Auf der andern Seite ist im Hinblick auf die große Häufigkeit dieser Fälle, in denen ein wegen Unfähigkeit, Krankheit zc. weit zurückgebliebenes Kind doch zur Konfirmation zugelassen werden muß, das vorgeschriebene Einholen der dekanatlichen Genehmigung so einfach als möglich eingerichtet. Der § 3 (vergl. auch § 6, Abs. 2) verlangt nicht, daß die Eltern eine Eingabe an das Dekanat machen, auch nicht, daß das Pfarramt für solche Kinder besondere Vorlage mache, sondern nur, daß die zurückgebliebenen Kinder in dem Konfirmandenverzeichnis in eine besondere (die 2.) Abteilung eingetragen und daß dazu die für Nachsicht sprechenden Gründe und die gutächtl. Äußerung des Kirchengermeinderats dem Dekanat bei Einsendung der Liste vorgetragen werde. Auch die Entscheidung des Dekanats erfolgt für alle Konfirmanden einer Pfarrei mit einem Erlaß. (§ 6 und 7.)

Zu § 4.

Dieser § ist neu eingeschoben. Sein Inhalt entspricht dem allgemein geltenden Kirchenrecht und dem bisher auch in unserer Landeskirche eingehaltene Verfahren (vgl. Verfügung Großh.

Ministeriums d. J. Cv. R.-Sekt. vom 7. Dezember 1831, Spohn II, S. 258). Wiederholt — auch in neuester Zeit wieder — war die Oberkirchenbehörde veranlaßt, auf Anfragen oder Beschwerden hin im Sinne des neuen § 4 zu entscheiden; daher zweckmäßig erscheint, die Vorschrift in die Konfirmationsordnung aufzunehmen.

Da es schon vorgekommen ist, daß Geistliche versucht haben, durch Verweigerung des Entlassscheines einen in kirchlichem Interesse nicht statthaften Zwang auszuüben, wird in § 4 das kirchenrechtlich selbstverständliche Berufungsrecht ausdrücklich erwähnt. (Kirchenverfassung § 110, 20.)

In den neuen Parochialordnungen der Städte (z. B. für Karlsruhe und Freiburg) wird die Zulässigkeit der Vornahme geistlicher Amtshandlungen über die Grenzen des Kirchspiels hinaus an die Bedingung der schriftlichen Erlaubnis des zuständigen Pfarrers geknüpft.

Zu § 5.

Wie § 3 der alten Ordnung. Der Zusatz „spätestens aber im September“ entspricht der thatsächlichen Praxis, welche sich z. B. in den größeren Städten nicht wohl ändern läßt und auch keinerlei Mißstände hervorrufen kann. Auch wo der Konfirmandenunterricht schon anfangs November oder früher beginnt, das Verzeichnis also Anfang Oktober dem Dekanat eingereicht werden muß, genügt es, die Anmeldung im September zu veranlassen.

Zu § 6.

Die hier vorgenommenen Änderungen des früheren § 4 sind teils durch das zu §§ 1, 2 und 3 Gesagte begründet, teils sind sie mehr redaktionellen Charakters.

Zu Abs. 3 wird vorgeschrieben, daß schon vor Aufnahme in die Konfirmandenliste die Entscheidung über Altersnachricht eingeholt sein muß, d. h. daß in dem Konfirmandenverzeichnis überhaupt ein Kind, das noch nicht das vorgeschriebene Alter (§ 1) hat, gar nicht eingeschrieben werden darf, wenn nicht

unter den „Bemerkungen“ die vom Oberkirchenrat schon erteilte Nachsicht angemerkt werden kann. Es soll dadurch den Mißverständnissen vorgebeugt werden, welche entstehen könnten, wenn der Name eines solchen Kindes in der Liste stünde etwa mit dem Zusatz „Dispens erbeten,“ was ja ohne die Vorschrift des § 6 auch eingeschrieben werden könnte vor der Entscheidung.

In Abs. 4 wurde das in § 4 Abs. 2 der alten Ordnung stehende Wort „Schulbesuch“ gestrichen, weil hierüber in unsern Schulen keine Notizen mehr gegeben werden.

Zu § 7.

Inhalt derselbe wie in § 5 der bisherigen Ordnung. Nur die Fassung ist etwas gekürzt. (Kirchenverfassung § 106, 5.)

Zu § 8.

Wie § 6 Abs. 1 der alten Ordnung.

Der Abs. 2 des alten § 6 fällt weg, weil solche Schulentlassungsdispense durch das neue Schulgesetz beseitigt sind. (Kirchenverfassung § 37, 4.)

Zu § 9.

Alter § 7. Der bisherige zweite Absatz ist beseitigt, weil er eine im Grund selbstverständliche Anweisung über den Inhalt des Konfirmandenunterrichts giebt, während sonst die Konfirmationsordnung über Inhalt, Methode, Lehrbücher u. s. w. des Unterrichts gar nichts enthält. Die Bestimmungen hierüber sind in Verordnungen niedergelegt, z. B. in der über den Gebrauch des Katechismus im Konfirmandenunterricht. Wenn die an sich unwichtige Bestimmung hier stehen bliebe, so wäre logischerweise nötig, in besonderen Paragraphen zu sagen, was überhaupt im Konfirmandenunterricht zu behandeln sei.

Dagegen ist angesichts der Thatsache, daß seit vielen Jahren aus triftigen Gründen in den größeren Städten die Konfirmanden wöchentlich weniger als 4 Stunden erhalten, nötig, die allgemeine Vorschrift des Absatz 1 entsprechend einzu-

schranken, gleichzeitig aber — und zwar auch das entsprechend der bestehenden Übung — in solchen Fällen einen früheren Anfang des Konfirmandenunterrichts zu fordern.

§§ 10 und 11 wie bisher 8 und 9.

§ 12 ist neu eingeschoben. In § 12 der Beilage A der Unionsurkunde ist gesagt, daß „Privatkonfirmationen“ als „dem kirchlichen Geist und Zweck dieser Institution fremd“ „möglichst zu beseitigen“ seien und daß „partielle Spätjahrskonfirmationen“ nur „aus besonders bewegenden Ursachen“ von der höchsten Kirchenbehörde könnten genehmigt werden.

Demnach entspricht die Vorschrift des neuen § 12 der herkömmlichen Auffassung unserer Kirche; er entspricht aber auch einem erfahrungsgemäß zuweilen vorhandenen Bedürfnis und es ist ratsam, diese Vorschrift aufzunehmen, damit die Geistlichen ohne besondere Anfrage wissen, wie zu verfahren sei.

Absatz 2 enthält einen Hinweis auf die im Kirchenbuch vorgeschriebene Form der Konfirmationshandlung. Dieser Hinweis dürfte gerade bei einer „privaten“ Feier nicht überflüssig sein. Die Anwesenheit der Kirchenältesten besonders ist eine in unserer Kirche bei solchen Privatkonfirmationen auch früher immer gestellte Forderung. Vgl. die Konfirmationsordnung vom 10. Juni 1856, § 13.

Die §§ 13 bis 17 sind aus der bisherigen Ordnung ohne Änderung (dort §§ 10 bis 14) beibehalten; nur wurden die beiden letzten Paragraphen in ihrer Reihenfolge umgestellt, weil sich der jetzige § 16 (früher letzter Paragraph) besser an § 15 anschließt, als der jetzt ans Ende gestellte § 17.